



Ja. Ich bin dabei.

Die einfachste Art, etwas für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu tun.

Lieber direkt online Mitglied werden?
➔ www.igmetall.de/beitreten

IG Metall-Vorstand
FB Mitglieder und Erschließungsprojekte
60519 Frankfurt am Main



Elternzeit und Erwerbstätigkeit

Während der Elternzeit besteht unter folgenden Bedingungen ein Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit:

- › Der Arbeitgeber hat mehr als 15 Beschäftigte.
- › Das Arbeitsverhältnis besteht seit mind. sechs Monaten beim selben Betrieb/Unternehmen.
- › Die Arbeitszeit beträgt für mind. zwei Monate mind. 15 Std. und max. 30 Std./Woche.
- › Es stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen.
- › Der Antrag lag dem Arbeitgeber rechtzeitig vor.

Teilzeitarbeit bei einem anderen Arbeitgeber bedarf der Zustimmung des Arbeitgebers und kann nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden.

Erholungsurlaub und sonstige Leistungen

Der Arbeitgeber kann nach derzeitiger Rechtslage den Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat, für den Elternzeit genommen wird, um ein Zwölftel kürzen. Eine Kürzung ist jedoch nicht möglich, wenn während der Elternzeit Teilzeit gearbeitet wird.

Ende der Elternzeit

Nach Beendigung der Elternzeit lebt das Arbeitsverhältnis in vollem Umfang wieder auf. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer muss wieder entsprechend den vertraglichen Bedingungen beschäftigt werden.

Kündigungsschutz

Bis zum Ende der Elternzeit besteht Kündigungsschutz. Trotzdem kann in besonderen Fällen eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Beratung und Unterstützung leistet hier die IG Metall vor Ort.

Eigenkündigung

Soll das Arbeitsverhältnis zum Ende der Elternzeit beendet werden, muss es drei Monate vor Ende der Elternzeit gekündigt werden.



Weitere Auskünfte geben der Betriebsrat und die Vertrauensleute der IG Metall. Rechtsberatung erhalten unsere Mitglieder über die zuständige Verwaltungsstelle der IG Metall vor Ort.

Soziale Sicherung

In der **Kranken- und Pflegeversicherung** bleibt die Mitgliedschaft der gesetzlich Versicherten für die Dauer der Elternzeit erhalten, ohne dass aus dem Elterngeld Beiträge zu leisten sind.

Freiwillig oder privat Versicherte müssen in vielen Fällen einen Beitrag zahlen.

Für die **Arbeitslosenversicherung** fallen während der Elternzeit ebenfalls keine Beiträge an. Wird die erziehende Person nach der Elternzeit arbeitslos, kann in bestimmten Fällen das Arbeitslosengeld fiktiv berechnet werden. Das geht meistens zu Lasten der Betroffenen.

Wer rentenrechtlich anerkannt Kinder erzogen hat, kann in der gesetzlichen **Rentenversicherung** Kindererziehungszeiten bekommen. Für Kinder, die ab dem 01.01.1992 geboren sind, können die ersten drei Jahre als Kindererziehungszeiten anerkannt werden. Für Kinder, die vor dem 01.01.1992 geboren sind, können unter bestimmten Voraussetzungen seit dem 1. Juli 2014 zwei Jahre Kindererziehungszeiten berücksichtigt werden. Die Kindererziehungszeit ist eine Pflichtbeitragszeit. Ab Geburt des Kindes bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann man eventuell eine so genannte Kinderberücksichtigungszeit erhalten. Sie steigert nicht direkt die Rentenhöhe, hilft aber, Wartezeiten für die Rente zu erfüllen.

Du hast noch Fragen?

Bei Fragen zu Deinen gesetzlichen Ansprüchen oder zu den Leistungen der IG Metall sind wir gerne für Dich da.

✉ vereinbarkeit@igmetall.de

Wissenswertes kompakt und ausführliche Ratgeberbroschüren kostenfrei auf

➔ www.igmetall.de/ratundtat

Wir. Die IG Metall. Eine Gewerkschaft stellt sich vor.

Du möchtest gerne mehr wissen über die IG Metall? Unser Magazin »Wir. Die IG Metall.« vermittelt anschaulich, wofür wir stehen, was wir bieten und was Gewerkschaft heißt. Es liegt jedem Infopaket bei und ist kostenfrei zu bestellen unter

➔ www.igmetall.de/duauch

Unser »Über-Uns-Portal« findest Du unter
➔ wir.die-igmetall.de

Vernetzt und informiert sein. Unseren Newsletter bestellen unter

➔ www.igmetall.de/infoservice

FR 23 / 502-55965

Herausgeber: IG Metall-Vorstand | FB Zielgruppenarbeit | www.igmetall.de | Stand Juni 2015 | Foto: Rob Lewine/Getty Images



Zeit fürs Kind

Informationen zu Elternzeit,
Elterngeld und Elterngeld Plus

GEMEINSAM FÜR EIN
GUTES LEBEN

